



## STATUTEN 2020

---

### Art 1. Name, Dauer, Sitz

1. Unter dem Namen «wäglibiker» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit unbestimmter Dauer.
2. Sitz des Vereins ist an der Bogenstrasse 95, 9230 Flawil.

### Art 2. Zweck

1. Der Verein vertritt die Interessen der BikerInnen und fördert das Mountainbiking in nicht kommerzieller Art und Weise.
2. Er setzt sich für die Schaffung und Wahrung eines positiven Images der Sportart Mountainbike in Politik und Gesellschaft ein.
3. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht darin, bestehende Trails für Biker zu erhalten, neue Bike-Strecken zu realisieren und diese zu unterhalten, sowie andere Organisationen mit gleichen Vorhaben zu unterstützen.
4. Der Verein setzt sich darüber hinaus ein für:
  - a. eine nachhaltige Nutzung des Lebensraumes Wald
  - b. für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bikern, Politik (u.a. Kanton, Gemeinde), Behörden, Tourismuskreisen, Förstern, Landeigentümer, anderen Vereinen und allen die den Wald nutzen
  - c. Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Lebensraum Wald, die einen Bezug zum Bike haben

### Art 3. Organe

1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### Art 4. Mitgliedschaft

1. Kategorien / Kosten\*:
  - a. Junioren bis 18 Jahre / Fr. 10.- pro Jahr
  - b. Lehrlinge und Studenten mit Lehrlings- oder Studentennachweis bis 25 Jahre / Fr. 20.- pro Jahr
  - c. Erwachsene / Fr. 40.- pro Jahr
  - d. Familien / Fr. 90.- pro Jahr
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
6. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.
7. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Betroffene können den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.
8. Über die Mitgliedschaft von Vereinen, Ehrenmitgliedern und anderen Organisationen sowie deren Mitgliederbeitrag entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
9. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.

10. Der Datenschutz ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

## Art 5. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von 1/4 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - c. Abnahme des Jahresberichtes
  - d. Entlastung und Wahl von Vorstand, Präsident und Revisor
  - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
  - h. Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden
7. Die Beschlüsse werden durch das Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
8. Ankündigungen erfolgen grundsätzlich per E-Mail.

## Art 6. Vorstand

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu Zweien.
3. Der Vorstand kann einstimmig Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen (mit Rechten und Pflichten) übertragen.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Sekretariatsaufgaben.
5. Die wichtigsten Arbeitsgruppen sind im Vorstand vertreten.
6. Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:
  - a. Co-Präsidium: Pascal und Flavio Sieber
  - b. Der Aktuar: Andy Bürgin
  - c. Der Kassier: Raffael Frei
  - d. Technische Experte: Sven Rügger

- e. Beisitzer: Edwin Elzi
- f. Beisitzer: Lukas Schmid
- g. Beisitzer: Kristijan Vlaic
- h. Beisitzer: Maarten van Happen
- i. Beisitzer: Philip Ortega

- 7. Die Vorstandsmitglieder haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit zurückzutreten.
- 8. Sie können zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten, wenn sie beim Vorstand ein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht haben und diesem stattgegeben wurde.

## Art 7. Vereinsjahr

- 1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## Art 8. Haftung

- 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

## Art 9. Finanzierung

- 1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
  - a. Durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeiträge,
  - b. Spenden und Sponsoring
  - c. Ertragsüberschüssen aus Verkäufen und anderen Aktivitäten

## Art 10. Entschädigung und Delegation

- 1. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- 2. Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsführung einsetzen. Deren Mitglieder haben in der Kerngruppe kein Stimmrecht.

## Art 11. Statutenänderung und Vereinsauflösung

- 1. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- 2. Wichtige Entscheide während einer Verwaltungsperiode können auch mit einer schriftlichen Urabstimmung getroffen werden.
- 3. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

## Art 12. Übriges

- 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60–79.

## Art 13. Inkrafttreten

- 1. Die Statuten treten mit der Gründerversammlung vom 8. September 2020 in Kraft.